

I. Grundlagen

1. Warum Getreide lagern?

Das Thema „Getreidelagerung“ hat nicht nur in Europa, sondern auch weltweit eine besondere wirtschaftliche Dimension: Laut Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) betragen die globalen Lagerverluste zwischen 10 und 30 Prozent. Verantwortlich für rund 80 Prozent der Verluste sind Insekten wie Kornkäfer, Mehlkäfer, Getreideplattkäfer, Mehlmotte oder Milben. Die restlichen 20 Prozent gehen auf das Konto von Vögeln, Nagetieren und Pilzen. In Deutschland sollen ca. 40 Millionen Euro Verluste in landwirtschaftlichen Getreidelagern durch Ratten und Mäuse verursacht sein. Eine Wanderratte kann jährlich bis zu sieben Kilogramm Getreide vertilgen.

Die Auswahl von Bekämpfungsmitteln gegen Schädner ist durch das EU-Pflanzenschutzpaket (2009) und das Pflanzenschutzgesetz (2012) sowie die neue EU-Biozid-VO stark eingeschränkt worden. Nur noch zwei Wirkstoffe stehen gegen teilweise resistente Schädner zur Verfügung.

Lagerhygiene und -stabilisierung sind wesentliche Faktoren, um das Lebensmittel Getreide sicher zu lagern. Landwirte stehen vor der großen Herausforderung, die möglichen Risiken zu erkennen und Gefahren vorzubeugen.

1.1 Getreidelagerung für den eigenen Bedarf Qualität sichern – Risiken vermeiden

Wer sein Getreide den Tieren in der hofeigenen Futterration anbietet, in der eigenen Bäckerei verarbeitet, ist darauf angewiesen, hohe Qualitätsstandards einzuhalten. Das gilt auch für die Verwendung als Saatgut. Getreide ist ein sehr sensibles Lebensmittel, das einer besonderen Sorgfalt bedarf, um es fachgerecht zu lagern und aufzubereiten. Dies muss mindestens bis zur nächsten Ernte möglich sein, besser noch bis in den Herbst hinein, bis die Nachernteprozesse im Getreidelager abgeschlossen sind. Im Lager gilt es, die geerntete Getreidequalität zu sichern. Eine Verbesserung der Ernte ist nicht mehr möglich, es geht also allein darum, eine Verschlechterung des Lagerguts zu vermeiden.

1.2 Lagern für den Verkauf

Nicht nur für reine Marktfruchtbetriebe stellt sich jedes Jahr von Neuem die Frage, wann der optimale Zeitpunkt zum Verkaufen der Getreidepartien gekommen ist. Je nach Marktlage und Handelspartner werden Qualitätskriterien sowie Lieferzeitpunkte vereinbart. Wer über gutes Know-how und entsprechende Lagerkapazitäten bzw. -techniken verfügt, kann bei Vertragsverhandlungen anders auftreten als der Kollege, der bereits zur Ernte einen großen Teil verkaufen muss. Beim derzeitigen relativ hohen Getreidepreisniveau ist bei ausreichender Liquidität eine Investition in ein hofeigenes Getreidelager sinnvoll, wenn die erforderlichen Voraussetzungen wie geschulte Arbeitskräfte etc. vorhanden sind. Ökonomisch wird die Investition jedoch langfristig nur, wenn der Marktpreis des

verkauften Getreides die tatsächlich entstandenen Lagerkosten abdeckt. Das Steuern von Vermarktungsterminen ist für viele Betriebe Teil der Vermarktungsstrategie, um nachhaltig gute Preise für Marktfrüchte wie z.B. Getreide zu erzielen. Beim Verkauf an Mühlen, die Futtermittel herstellen, oder an Verarbeitungsbetriebe wie z.B. Bäckereien müssen zudem hygienische Gesichtspunkte berücksichtigt werden (siehe Kapitel I. 2 Rechtliche Rahmenbedingungen).

Bedingungen zur Verkaufsgetreidelagerung

- Ausreichende Liquidität des Betriebes (Geldfluss durch Verkauf erfolgt zu späterem Zeitpunkt)
- Lagerkapazität
- Fachwissen zur Getreidelagerung
- Ausreichend Arbeitskapazität zur regelmäßigen Lagerprüfung und zur Marktbeobachtung
- Reelle Aussicht auf steigende Getreidepreise

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Lagerung und dem Verkauf von Getreide sind verschiedene Rechtsgrundlagen zu beachten.

2.1 Produkthaftungsgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch

Der Landwirt ist für Qualität und Güte seiner Erzeugnisse verantwortlich. Weisen diese Fehler auf und verursachen dadurch Schäden, haftet der Landwirt im Rahmen der Produkthaftung. Die rechtlichen Grundlagen für die Haftung bei schuldhaft verursachten Schäden finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Im Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) ist geregelt, dass der Landwirt auch für Schäden haften muss, die durch unverschuldete Fehler seiner Produkte (also des Getreides, aber auch der hiermit erzeugten tierischen Produkte) verursacht werden. Ohne auf die Regelungen im Einzelnen einzugehen, sind folgende Punkte zu Produkthaftung und Schadensersatz wichtig:

- Grundsätzlich hat der Geschädigte den Nachweis für den Zusammenhang zwischen Produkt und Schaden zu erbringen. Da dies nicht immer möglich ist, muss der Landwirt seinerseits beweisen, dass sein Produkt bei der Übergabe an den Käufer fehlerfrei war (Beweislastumkehr) bzw. dass er den Mangel nicht schuldhaft zu vertreten hat.
- Eine Verringerung des Haftungsrisikos nach dem Produkthaftungsgesetz, z. B. durch einzelvertragliche Regelungen, lässt der Gesetzgeber nicht zu. Sollte der Haftungsfall eintreten, deckt die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung die Risiken für Landwirte und nicht gewerbliche Direktvermarkter in der Regel ab.

Konsequenzen für den Landwirt

- Überprüfung der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung hinsichtlich Deckungssumme und Deckungsumfang.
- Sorgfältige Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der landwirtschaftlichen Produkte.

2.2 Rückstellproben

Bei der Anlieferung und Abholung von Getreide sollten unbedingt repräsentative Rückstellproben genommen werden. Dies kann durch den Landwirt selbst, den Transporteur oder den Abnehmer geschehen. Die Getreideprobe sollte als Mischprobe genommen werden. Dazu werden, wenn möglich, etwa zehn gleich große Teilproben an verschiedenen Stellen der Lagerstätte entnommen. Alternativ kann auch während der Ernte oder bei Umlagerung von jedem Kipper eine Teilprobe gezogen werden. Anschließend wird aus den Teilproben eine Mischprobe erstellt. Wer eine Futterwertanalyse benötigt, kann davon 0,5 bis 1 Kilogramm zu einem Untersuchungslabor senden. Die Rückstellprobe muss nicht manipulierbar verschlossen werden, z. B. mit einer Plombe, einem Siegel oder anderweitig. Der verschlossene Beutel ist kühl und trocken zu lagern, um bei einem Schadensfall eine Klärung herbeizuführen.

Das zu erstellende Protokoll sollte folgende Angaben enthalten:

- Art, Sorte, Probennummer (wird auf dem Begleitschein eingetragen), Probenahmedatum und -ort, Name des Probenehmers
- Unterschriften des Landwirts und des Abholers (z. B. Fahrer). Eine unverschlossene Probe ist hierbei nicht beweisfähig.

Die Probe muss kühl, trocken und geschützt vor Schädigern aufbewahrt werden.

Tipp: Details zu Rückstellproben befinden sich im Anhang der „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel“. Diese sind im Fachhandel erhältlich oder stehen im Internet in der jeweils aktuellen Version zum Herunterladen bereit.

2.3 Lebens- und Futtermittelhygienerecht in Europa

Die EU-Verordnung Nr. 178/2002 wirkt sich seit 01.01.2006 bei Cross Compliance prämienvirksam aus. Diese sogenannte „Basis-Verordnung“ legt die Grundsätze der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit fest. Kernstück ist die Rückverfolgbarkeit. Für den Landwirt bedeutet dies neben der Dokumentation der pflanzenbaulichen Maßnahmen die Lagerdokumentation und gegebenenfalls die Transportdokumentation. Enthalten ist auch das Verbot des Inverkehrbringens und Verfütterns von nicht sicheren Futtermitteln an Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen (Artikel 15, Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2). Das sogenannte „Hygiene-Paket“ ersetzt das nationale Hygienerecht weitgehend und ist am 01.01.2006 in Kraft getreten. Die drei Verordnungen (EG) Nr. 852, 853 und 854 aus dem Jahr 2004 zur Lebensmittelhygiene fordern, dass die Sicherheit der Lebensmittel auf allen Stufen der Lebensmittelkette, einschließlich der Primärproduktion, gewährleistet sein muss. Dies soll durch eine Gefahrenanalyse (auch als Element des HACCP bekannt) in Verbindung mit einer guten Hygienepaxis geschehen. Verantwortlich für die Sicherheit ist der „Lebensmittelunternehmer“. Das sind alle an Erzeugung, Herstellung und Vertrieb

von Futter- und Lebensmitteln Beteiligten. Für die Primärproduktion selbst ist bisher noch kein HACCP-Konzept vorgeschrieben.

HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points

Dt.: Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte

ist ein vorbeugendes System, das die Sicherheit von Lebensmitteln und Verbrauchern gewährleisten soll. Am 1. Januar 2006 trat das 2004 angenommene Hygienepaket der EU in Kraft. Hierin wird verordnet, dass nur noch Lebensmittel, die die HACCP-Richtlinien erfüllen, in der Union gehandelt und in die Union eingeführt werden dürfen.

Die Futtermittelhygieneverordnung (VO) Nr. 183/2005

Die seit 01.01.2006 gültige Futtermittelhygieneverordnung enthält nähere Bestimmungen zum Umgang mit Futtermitteln und ergänzt die „Basis-Verordnung“ (EG) Nr. 178/2002. Danach gelten alle Betriebe, die Futtermittel für Nutztiere herstellen, behandeln, lagern und in den Verkehr bringen, als Futtermittelunternehmen und müssen sich als Futtermittelprimärproduzent registrieren lassen. Futtermittel dürfen zudem nur von registrierten Betrieben bezogen werden. Eine erweiterte Registrierung wird erforderlich, wenn Betriebe über den Bereich der Primärproduktion hinausgehende Tätigkeiten betreiben, z. B. Säuren zur Konservierung von Getreide verwendet werden (s. Kap. 2.3.3. Konservieren mit Säuren) oder Getreide für andere Betriebe einlagern.

Im Anhang I der Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 183/2005 „Anforderungen an die Primärproduktion“ wird in Teil A, Punkt 1 (Hygienemaßnahmen) verlangt, dass „gefähr-

liche Kontaminationen durch Tiere und Schädlinge so weit wie möglich zu verhindern sind". Teil A, Punkt 2 (Buchführung) enthält die Vorschrift, dass der Futtermittelunternehmer im Falle der Primärproduktion, also der Landwirt selbst, „in geeigneter Weise über Maßnahmen, die zur Eindämmung von Gefahren getroffen wurden, Buch zu führen und dieses aufzubewahren“ hat. Dies bedeutet insbesondere, dass der Landwirt darauf zu achten hat, Futtermittel getrennt von Gefahrstoffen (z. B. Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Diesel, Motorenöl, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, gebeiztem Saat- und Pflanzgut sowie Arzneimitteln bzw. Fütterungsarzneimitteln, Kadavern, Abfällen) zu lagern, den Einsatz von Bioziden jeglicher Art (z. B. Pflanzenschutzmitteln, Lagerschädlings- und Schadnagerbekämpfungsmitteln, Farben) zu dokumentieren und diese Dokumente aufzubewahren.

Gesetzliche Anforderungen an Futtermittel laut Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Vom im September 2005 in Kraft getretenen „Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts“ ist für Landwirte besonders der § 17 „Verbote“ im Abschnitt 3 „Verkehr mit Futtermitteln“ interessant. Darin wird geregelt, dass die Herstellung und Behandlung, das in Verkehrbringen und das Verfüttern von Futtermitteln verboten ist, wenn diese bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung dazu geeignet sind, die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen oder die Gesundheit der Tiere zu schädigen. Weiterhin übernimmt

der Verkäufer eines Futtermittels die Gewähr für dessen Beschaffenheit (§ 24 LFGB). Demnach stellt der Futtermittel-Unternehmer, der Futtermittel in Verkehr bringt, sicher, dass diese Futtermittel unverdorben, unverfälscht, zweckgeeignet und von handelsüblicher Beschaffenheit sind.

Wichtiger Hinweis

Vorsicht ist bei den vom Handel häufig geforderten Garantieerklärungen (Qualitätsvereinbarungen) geboten. Angaben wie „frei von Pflanzenschutzmitteln oder -rückständen“ sollten nie gemacht werden, weil der Landwirt das ohne eingehende Untersuchungen gar nicht wissen kann. Außerdem zahlt die Versicherung im Haftungsfall nicht, wenn entsprechende Garantieerklärungen abgegeben wurden!

Eine gute Orientierung gibt das Merkblatt „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“, das jährlich von verschiedenen Verbänden der Getreide- und Ölsaatenwirtschaft, Deutscher Raiffeisenverband, Deutscher Bauernverband, Union zur Förderung von Öl- und Proteinpflanzen, Deutscher Mälzereibund, Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft, Verband Deutscher Mühlen, Deutscher Verband Tiernahrung, Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland in Abstimmung mit dem Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung aufgelegt wird. Dieses Merkblatt enthält aktuelle Hinweise zum Anbau, zum Transport sowie zur Lagerung und wird auch als Kundeninformation vor der Ernte an Landwirte weitergegeben. Das aktuelle Merkblatt kann über die beteiligten Verbände als Hardcopy angefordert oder als Download auf der jeweiligen Homepage im Internet heruntergeladen werden.